

Maßnahmen ab 24. Dezember 2020



Weihnachten – 24. und 25.12.2020

- Treffen von bis zu 10 Personen möglich
- keine Ausgangsbeschränkung
- Weihnachtsregelung für Besuche in Alten- und Pflegeheimen: Jede Bewohnerin/jeder Bewohner darf an diesen Tagen insgesamt zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem Haushalt besucht werden.



Silvester – 31.12.2020

- Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr, Ausnahmen wie bisher

Phase 1: Lockdown – 26.12.2020 bis 17.1.2021

Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr:

Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Erfüllung familiärer Verpflichtungen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
- Physische und psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge)
- Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine

Handel und Dienstleistungen:

- Weiterhin zwischen 6 und 19 Uhr geöffnet bleiben Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogeriemärkte, Post, etc..
- Click & Collect ist in allen Geschäften möglich, Abholung zwischen 6 und 19 Uhr.
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, sind geschlossen.
- Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z. B. Banken, KFZ- und Fahrrad-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Schneidereien etc.).

Sport:

- Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen), Abstand von mindestens 1 Meter, 10 m²-Regel.
- Seilbahnen sind geöffnet, Mindestvorgaben durch Bund: Abstand von mindestens 1 Meter z. B. beim Anstellen, FFP2-Masken ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS) und 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln, MNS-Pflicht in Freiluftbereichen von Seil- und Zahnradbahnen; regional weitere Maßnahmen möglich.

Gastronomie und Beherbergung:

- Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

Schulen und Universitäten bleiben im Fernunterricht.

Kultur: Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive werden geschlossen.

Freizeit: Tierparks, Zoos und botanische Gärten bleiben geschlossen.

Kostenlose, bevölkerungsweite Testungen in allen Bundesländern – 15. bis 17.1.2021

Phase 2: Erste Öffnungsschritte mit negativem Testergebnis – 18. bis 24.1.2021

Öffnungsschritte mit Vorgaben für:

- Schulen
- Handel und Dienstleistungsbetriebe
- Gastro und Tourismus
- Kultur und Sport